



Allgemeine Versteigerungs- und Submissionsbedingungen für Holzverkäufe der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR)

Die Allgemeinen Versteigerungs- und Submissionsbedingungen für Holzverkäufe der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR) (AVSB) gelten nur in Zusammenhang mit den Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR) (AVZB) und liegen allen Holzverkäufen durch Meistgebotsvergabe zugrunde. Abweichungen oder zusätzliche Bedingungen gelten nur dann, wenn sie in schriftlicher Form vereinbart sind.

1_ Allgemeine Bestimmungen

Mit der Abgabe eines Angebots bei einer Versteigerung (mündliches Gebot) oder einer Submission (schriftliches Gebot) erkennt der Bieter sowohl die vorliegenden »Allgemeinen Versteigerungs- und Submissionsbedingungen für Holzverkäufe der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR)« als auch die »Allgemeinen Zahlungs- und Verkaufsbedingungen für Holzverkäufe der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR)« in der jeweils geltenden Fassung an. Diese liegen im Versteigerungs- und Submissionslokal zur Einsicht aus und können zusätzlich beim Verkaufsleiter schriftlich angefordert werden.

1_1_ Terminspezifische Bedingungen

Die Art und die speziellen Bedingungen der Durchführung des Meistgebotstermins werden vom Verkaufsleiter mündlich bei der Eröffnung der Versteigerung oder schriftlich in der Verkaufsbekanntmachung der Submission bekannt gegeben. Der Bieter erkennt durch die Abgabe eines Gebotes auch diese speziellen Bedingungen an und verzichtet auf die nachträgliche Einrede, dass diese ihm nicht bekannt gewesen seien.

1_2_ Verkaufsarten

Zugelassen sind der Verkauf gegen mündliches Meistgebot (Versteigerung), sowie der Verkauf gegen schriftliches Meistgebot (Submission).

1_3 _ Nachweis der Zahlungsfähigkeit

Beim öffentlichen Verkauf nach dem Meistgebot kann der Verkaufsleiter den Nachweis der Zahlungsfähigkeit vor der Zulassung zur Gebotsabgabe verlangen, wenn der Käufer unbekannt ist oder erhebliche Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit bestehen. Wird der Nachweis der Zahlungsfähigkeit nicht erbracht, so ist der Bieter von weiteren Geboten durch den Verkaufsleiter auszuschließen.

Wird der Nachweis erst bei Zuschlagerteilung/Annahmeerklärung verlangt, ist die Zahlungsfähigkeit dem Verkaufsleiter nachzuweisen, indem binnen 1 Woche nach Erteilung des Zuschlags/Annahmeerklärung eine schriftliche selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe des Gesamtkaufpreises vorgelegt wird.

Sollte ein Vertragsschluss wegen Nichtvorlage oder nicht fristgerechter Vorlage der verlangten Sicherheit scheitern, so gilt der Zuschlag an den Zweitbietenden als erteilt. Dieser erfolgt durch schriftliche Annahmeerklärung, welche dem Zweitbietenden innerhalb von 1 Woche nach dem Zuschlag zugeht.



2_ Verkaufsabschluss

2_1_ Gebote

Im Falle der Versteigerung und der Submission sind die Gebote für jede Losnummer vom Bieter in Euro je Maßeinheit anzugeben. Je Los darf nur ein Gebot abgegeben werden.

Bei Submission ist das Gebot unterschrieben vom Bieter zu bestätigen. Die Gebotspreise gelten als Nettopreise und werden ohne die entsprechende Umsatzsteuer ausgewiesen. Eingeschränkte, gemeinschaftliche Gebote oder Nebengebote sind unzulässig.

Submissionengebote müssen bis zum Zeitpunkt des Submissionstermins bei den Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR) eingegangen sein.

2_2_ Widerruf von Geboten

Bei Submissionen wird der Widerruf von Geboten nur berücksichtigt, wenn er dem Verkaufsleiter schriftlich oder per Fax vor Öffnung des ersten Gebots vorliegt.

2_3_ Gebotsannahme

Der Kaufvertrag kommt bei Meistgebotsvergaben (Versteigerung und bei Submissionen) durch mündliche oder schriftliche Gebotsannahme (Zuschlagerteilung) zustande.

Wird dabei eine Bürgschaft verlangt, wird der Vertrag erst mit der Vorlage einer rechtswirksamen Bürgschaft wirksam.

Der Zuschlag wird grundsätzlich dem Meistbietenden erteilt, ein Anspruch auf Erteilung des Zuschlags steht den Bietern jedoch nicht zu.

Bei Zweifeln und Streitigkeiten entscheidet der Submissionsleiter. Im Falle gleich hoher Meistgebote bei einer Submission wird unter Ausschluss des Rechtsweges durch Los entschieden, wer in diesem Fall als Meistbietender gilt.

2_4_ Bekanntmachung

Anwesenden Bietern wird die Entscheidung über das Gebot mündlich bekannt gegeben. In Fällen der Abwesenheit von Bietern teilt der Verkäufer die Entscheidung über das Gebot diesen unverzüglich schriftlich mit.

2_5_ Bindung an das Gebot

Wird der Zuschlag unter Vorbehalt erteilt, so kann der Bietende vom Gebot zurücktreten. Wird das Rücktrittsrecht nicht ausgeübt, bleibt der Bietende 2 Wochen ab dem Zeitpunkt der Zuschlagerteilung an das Gebot gebunden.

3_ Gefahrübergang

Bei einer Versteigerung oder Submission geht die (Leistungs-)Gefahr des Verlustes, des Untergangs und der Wertminderung mit Erteilung des Zuschlags auf den Käufer über.

4_ Besondere Bestimmungen

In-Kraft-Treten

Die »Allgemeinen Versteigerungs- und Submissionsbedingungen für Holzverkäufe der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR)« gelten für alle ab dem 01.01.2009 durchgeführten Versteigerungen und Submissionen.